

**Teil 1**

**Ausschussvorlage INA 19/68 – öffentlich –**

**Ausschussvorlage KPA 19/52 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
(2. DRÄndG)  
– Drucks. 19/6076 –**

1.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	S. 1
2.	Hessischer Landkreistag	S. 2
3.	Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB – Landesverband Hessen	S. 4
4.	Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.	S. 5
5.	Gemeinsame Stellungnahme: Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag	S. 9
6.	Hessischer Städtetag	S. 13
7.	Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter e. V. (IHS)	S. 22
8.	dbb Hessen	S. 24
9.	GEW Hessen	S. 28

SOZIALVERBAND

**VdK**

HESSEN-THÜRINGEN



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag

per E-Mail an: U.Lindemann@ltg.hessen.de

**Landesgeschäftsstelle**

Gärtnerweg 3  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 714002-0

**Paul Weimann  
Landesvorsitzender**

Ihre Ansprechpartnerin:  
Dr. Verena Findeisen  
Telefon: 069 714002-17  
Telefax: 069 714002-22  
E-Mail: verena.findeisen@vdk.de

Frankfurt, 17.04.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) einbringen zu dürfen.

Der VdK Hessen-Thüringen begrüßt im Allgemeinen, dass durch ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte sowie Richterin und Richter erzielt wird. Vor allem ist es begrüßenswert, dass sich dadurch auch Verbesserungen für Pflegebedürftige ergeben, da sich mit der Gesetzesänderung der potentielle Kreis der pflegenden Angehörigen erweitern wird.

Wichtig ist jedoch, dass dazu schnellstmöglich eine Rechtsverordnung erlassen wird und somit die Höhe des Zuschusses und die Modalitäten der Verrechnung geregelt werden.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen fordert jedoch, dass § 64a „Familienpflegezeit mit Vorschuss“ und § 64b „Pflegezeit mit Vorschuss“ dahingehend geändert werden, dass eine finanzielle Absicherung in Form einer Lohnersatzleistung nach dem Muster des Elterngeldes eingeführt wird. Die Pflege ist eine ebenso wichtige Aufgabe wie die Kindererziehung. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass pflegende Angehörige einen Nachteil erfahren müssen, weil sie diese enorm wichtige, aber auch zeit- und kostenintensiven Aufgabe übernehmen und deshalb ihre Arbeitszeit reduzieren. Ein Darlehen verschiebt das Problem wegen der Rückzahlungspflicht nur auf einen späteren Zeitpunkt, aber es entlastet den pflegenden Angehörigen nur wenig. Die Pflege ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Die Finanzierung der Angehörigenpflege muss daher in Form einer nicht rückzahlungspflichtigen Lohnersatzleistung erfolgen. An dieser Stelle sollte der Gesetzgeber unbedingt nachbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weimann  
Landesvorsitzender

**Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.**  
Vereinsregister: VR 5451 Amtsgericht Frankfurt/M.  
Steuernummer: 047 250 33361  
Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst

**Bankverbindung**  
Frankfurter Sparkasse  
IBAN: DE47 5005 0201 0000 2580 91  
BIC: HELADEF1822

**Internet**  
[www.vdk.de/hessen-thueringen](http://www.vdk.de/hessen-thueringen)  
[www.vdktv.de](http://www.vdktv.de)



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Herrn Horst Klee, MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 17.04.2018

Az. : Ru/we/050.12

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG),  
Drucks. 19/6076**

**Ihr Schreiben vom 20. März 2018, Ihr Aktenzeichen: I A 2.1**

Sehr geehrter Herr Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

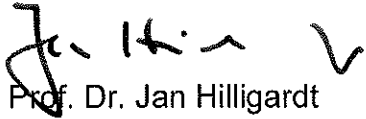
gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden wahr.

Die Stellungnahme aus den Landkreisen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf hat ergeben, dass sowohl die verfolgte Intention des Gesetzentwurfes – namentlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – als auch die Regelungen im Einzelnen ausdrücklich begrüßt werden können. Insbesondere die Übertragung der Möglichkeit der Pflegezeit sowie der Familienpflegezeit auch auf Beamtinnen und Beamte wird von uns geteilt.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege wird aus Reihen der Landkreise angeregt, auch die Mindestgrenze in Höhe von 15 Stunden für Teilzeitbeschäftigungen bei Beamtinnen und Beamten zu überprüfen. Hierzu wird uns etwa von jungen Müttern berichtet, die gerne stundenweise arbeiten würden, denen jedoch die Erfüllung der Mindeststundenzeit von 15 Stunden organisatorisch noch nicht möglich ist. Aus Gründen der Personalgewinnung und Personalbindung aber insbesondere auch, um dem Fachkräftemangel begegnen zu können, sollten weitere Möglichkeiten der flexibleren Arbeitszeitgestaltung etwa im Rahmen der Elternzeit genutzt werden.

Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hilligardt', with a checkmark at the end.

Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle

Otto-Hesse-Straße 19 / T3

64293 Darmstadt

Telefon (06151) 27 94 500

Telefax (06151) 27 94 502

[kontakt@dpolg-hessen.de](mailto:kontakt@dpolg-hessen.de)

[www.dpolg-hessen.de](http://www.dpolg-hessen.de)

Steuer-Nr. 07 224 0101 5

Finanzamt Darmstadt

DPoIG Landesverband Hessen, Otto-Hesse-Str. 19/T3, 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Horst Klee, MdL  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

GS/MS

26.04.2018

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des dbb Hessen, welcher sich die  
DPoIG vollumfänglich anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

(Lars Maruhn)  
Landesvorsitzender



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

**vorab per E-Mail:**  
u.lindemann@ltg.hessen.de

Dezernat 1

Referent(in) Frau Bürgel  
Unser Zeichen 1-Bü/Schr

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 33

Ihr Zeichen I A 2.1

Ihre Nachricht vom 20.03.2018

Datum 26.04.2018

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG),  
Drucks. 19/6076**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu vorbezeichneten Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf dient hauptsächlich der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Diese Berufsgruppen sollen damit in die Lage versetzt werden die Pflege naher Angehöriger neben dem Beruf zu übernehmen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es bereits entsprechende gesetzliche Regelungen nach dem Familienpflegezeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz. In der immer älter werdenden Gesellschaft erhöht sich zweifellos die Notwendigkeit für derartige Regelungen. Dies gilt nicht nur für Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, sondern auch für Beschäftigte in einem Beamtenverhältnis. Auf Bundesebene wurden im Bundesbeamtengesetz bereits seit 2016 entsprechende Regelungen zur familienbedingten Teilzeit, Familienpflegezeit und Pflegezeit (§§ 92 ff. BBG) geregelt. In Hessen konnte nur über die Hessische Urlaubsverordnung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen Beamten eine

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Dienstbefreiung zur Pflege naher Angehöriger gewährt werden. Im Übrigen musste Sonderurlaub beantragt werden. Es ist daher sachgerecht, diese unklare Situation durch entsprechende gesetzliche Regelungen für hessische Beamtinnen und Beamte zu beenden und ihnen im Rahmen der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie entsprechende Rechte einzuräumen. Auch für die Dienststellen schaffen die Regelungen Klarheit. Konsequenterweise müssen entsprechende Anpassungen auch im Hessischen Besoldungsgesetz vorgenommen werden. Gegen die vorgesehenen Ergänzungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie Pflege und Beruf gibt es keine Einwände.

Zur vorgesehenen Änderung der Hessischen Gemeindeordnung in Artikel 6 ist Folgendes anzumerken:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass künftig für den Verlust des Sitzes im Gemeindevorstand keine förmliche Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mehr beschlossen werden muss und diese nunmehr kraft Gesetzes eintreten soll.

Wir halten die Formulierung insbesondere auch vor dem Hintergrund der Begründung (S. 14 des Gesetzentwurfs) jedoch für problematisch. Soweit dort der Begriff des „Vertreters“ verwandt wird und in der Begründung ausgeführt wird, dass nur derjenige, der als Vertreter der Gemeindevertretung aufgrund der dort vorzunehmenden Listenwahl in den Gemeindevorstand einzieht, Ehrenbeamter wird, ist dies rechtlich falsch. Wählbar zu ehrenamtlichen Beigeordneten sind nicht nur die Gemeindevertreter, die Gemeindevertretung kann vielmehr auch andere Bürger zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen. Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 39a Abs. 2, S. 2 HGO i.V.m. § 32 HGO ist lediglich, dass die Wahlberechtigten das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Soweit in der Formulierung der Begriff des „Vertreters“ verwandt wird, wird hier der Eindruck erweckt, es seien nur die Beigeordneten von der Regelung erfasst, die zuvor die Rechtsstellung als Gemeindevertreter hatten.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Formulierung an:

„Der ehrenamtliche Beigeordnete ist entlassen, wenn er auf sein Amt verzichtet oder dieses aus anderen Rechtsgründen verliert.“

Die vorgesehene Änderung in der Hessischen Arbeitszeitverordnung nach § 1a Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Arbeitszeitverordnung durch die Einfügung des Satzes, wonach für den Zeitraum einer vorläufigen Dienstenthebung keine Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto zu erfolgen hat, ist sachgerecht und zu begrüßen. Auch diese Klarstellung ist für die Dienststellen hilfreich.



Neben unserer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf weisen wir ausdrücklich auf einen weiteren Regelungsbedarf hin.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG ist es erforderlich, bezüglich der Festsetzungsbefugnis im Versorgungs-, Beihilfe- und Bezügerecht die Möglichkeit der Übertragung der Festsetzung dieser Leistungen auf andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzuräumen. Konkret käme insbesondere eine Übertragung auf die Versorgungskassen in Betracht. Der Gesetzgeber könnte mit folgenden Änderungen Rechtssicherheit bezüglich der Umsatzsteuerpflicht schaffen.

Nach § 64 HBeamtVG ist folgender Abs. 1a einzufügen:

„Die obersten Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in Absatz 1 genannten Befugnisse auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.“

In § 80 HBG ist die in Absatz 5 enthaltene Verordnungsermächtigung um folgende Worte nach dem Passus „zu dem Verfahren“ zu ergänzen: „sowie zur Übertragung der Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe.“

§ 17 Abs. 5 Satz 4 und 5 HBeihVO müssen folgende Fassung erhalten:

„Die obersten Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 4 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.“

An § 68 Abs. 3 HBesG ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„Die oberste Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in Absatz 2 genannten Befugnisse auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. Die Übertragung erfolgt





durch eine schriftliche Vereinbarung mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe übernimmt.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, reading 'Karl-Christian Schelzke', is positioned above the printed name.

Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführender Direktor



Kommunale Spitzenverbände in Hessen

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

**vorab per E-Mail:** [u.lindemann@ltg.hessen.de](mailto:u.lindemann@ltg.hessen.de)

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG), Drucks. 19/6076**

**und**

**Umsetzung des § 2b UStG - im Hessischen Landesrecht notwendige Folgeänderungen**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Einführung des neuen §2b UStG wurde die Umsatzbesteuerung der öffentl. icken Hand auf eine neue Grundlage gestellt. Da die Neuregelung auch auf den Aspekt des Wettbewerbs abstellt ist damit zu rechnen, dass nach Auslaufen der Übergangsregelung im Jahr 2021 insgesamt mehr Bereiche der Kommunalverwaltung umsatzsteuerpflichtig werden als bisher.

Diese Änderungen betreffen auch Leistungen, die in interkommunaler Zusammenarbeit erbracht werden. Konkret sind im Zusammenhang mit dem o.g. Gesetzgebungsvorhaben einzelne von den Kommunalen Versorgungskassen in Hessen angebotene Leistungen zu nennen. Dies gilt zwar nicht für die Kerntätigkeit der Beamtenversorgung, da diese ohnehin von der Umsatzsteuer befreit ist. Anders stellt sich die Situation bei Tätigkeiten wie der Festsetzung der Versorgungsbezüge, der Festsetzung der Beihilfe und der Besoldungsfestsetzung dar. Dort erbringen die Versorgungskassen bislang unterstützende Tätigkeiten, während die eigentliche Festsetzungsbefugnis bei der jeweiligen Kommune verbleibt.

**Hessischer Landkreistag**  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0  
Telefax (0611) 17 06-27  
e-mail: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
[www.hlt.de](http://www.hlt.de)

**Hessischer Städtetag**  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0  
Telefax (0611) 17 02-17  
[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

**Hessischer Städte- und Gemeindebund**  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0  
Telefax (06108) 6001-57  
e-mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)  
[www.hsgb.de](http://www.hsgb.de)


Datum:  
Az. :

Auf Ebene des Umsatzsteuerrechts ist derzeit unklar, wie diese Konstellationen zu behandeln sind. Einerseits wird die Position vertreten, dass keine Umsatzsteuerpflicht vorliege. Andererseits wird aber auch die Auffassung vertreten, dass die bloße Vorbereitung der Festsetzung noch nicht die Anforderungen an eine Umsatzsteuerfreiheit erfülle, da eine Umsatzsteuerbefreiung voraussetze, dass auch die Festsetzungsbefugnis übertragen wird. Die Diskussion zu dieser Thematik hat erheblich an Bedeutung gewonnen, nachdem das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Abfrage zum Leistungsspektrum der Kommunalen Versorgungskassen auf den Weg gebracht hat.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen bitten wie Sie, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, um eine dringend erforderliche klarstellende Änderung des hessischen Landesrechts durch Ergänzung des o.g. Gesetzentwurfs in der aus der **Anlage** ersichtlichen Weise. Die von uns in Abstimmungen mit den Versorgungskassen vorgeschlagenen Änderungen bezwecken, dass die Kommunen ihre Festsetzungsbefugnis auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes Hessen übertragen können. Damit wird den Kommunen ermöglicht, die Bearbeitung von Bezügen, Beihilfen und Versorgung in vollem Umfang in die Hand von Versorgungskassen, Landkreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu legen. Eine Verpflichtung ist damit nicht verbunden.

Die Neuregelungen des Umsatzsteuerrechts sollten insbesondere eine weitgehende Umsatzsteuerfreiheit der interkommunalen Zusammenarbeit und kostensparender gemeinsamer Aufgabenerfüllung sicherstellen. Diesem Zweck dienen auch die hier vorgeschlagenen Änderungen. Wir bitten dringend, im Sinne einer rechtssicheren Handhabung unsere Änderungsvorschläge aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Diedrich Backhaus  
Direktor



Dr. Jürgen Dieter  
Direktor



Matthias Drexelius  
Geschäftsführender Direktor

**Anlage**

## 1. Festsetzungsbefugnis im Versorgungsrecht

### § 64 HBeamtVG

(1)<sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften. <sup>2</sup>Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.

(1a)<sup>1</sup>Die obersten Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in Absatz 1 genannten Befugnisse auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.

## 2. Festsetzungsbefugnis im Beihilferecht

### § 80 HBG

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile, die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags und einer zusätzlichen Eigenbeteiligung bei der Wahlleistung "gesondert berechnete Unterkunft", zu dem Verfahren **sowie zur Übertragung der Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe.**

(6) <sup>1</sup>Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfearbeitung erforderlichen Daten übermitteln.

### § 17 HBeihVO

(5) <sup>1</sup>Als Festsetzungsstellen entscheiden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. über die Anträge der Versorgungsberechtigten das Regierungspräsidium Kassel.

<sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend regeln.

<sup>3</sup>Im Landesbereich wird die für das Beihilferecht zuständige Ministerin oder der für das Beihilferecht zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend zu regeln und Rechtsvorschriften nach Satz 2 zu ändern oder aufzuheben. <sup>4</sup>**Die obersten Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen.** <sup>5</sup>Die Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 4 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.

### 3. Festsetzungsbefugnis für Bezüge

#### § 68 HBesG – Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

(1) Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge. <sup>2</sup>Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen. <sup>3</sup>Soweit die Übertragung auf die Hessische Bezügestelle erfolgt, bedarf sie des Einvernehmens des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in Absatz 2 genannten Befugnisse auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung durch erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe übernimmt.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG), Drucks.  
19/6076**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für  
ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtliche Vorschriften  
(2. DRÄndG) zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gewinnt auch  
für die Beschäftigten unserer Mitgliedstädte immer größere  
Bedeutung. Folglich begrüßen wir die Annäherung der beam-  
tenrechtlichen Regelungen zur Vereinbarung von Familie,  
Pflege und Beruf an die seit dem 1. Januar 2015 durch das  
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und  
Beruf geltende Rechtslage für die Tarifbeschäftigten.

Ihre Nachricht vom:  
20.03.2018

Ihr Zeichen:  
I A 2.1

Unser Zeichen:  
050.12 Ba/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-20

E-Mail:  
baum@hess-staedtetag.de

Datum:  
02.05.2018

Stellungnahme-Nr.:  
039-2018

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Der Abbau verschiedener Schriftformerfordernisse (beispielsweise im Bereich der **Nebentätigkeit und der Abordnung/Versetzung**) durch **Eröffnung der Möglichkeit der Übersendung** einer Erklärung per E-Mail ist geeignet, Verwaltungsabläufe zu beschleunigen.

#### **Artikel 1, Nr. 7:**

Die Normierung eines Anspruchs auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche können wir mittragen. Dadurch wird den Beamtinnen und Beamten ein höheres Maß an Flexibilität gewährt und zugleich – durch die in § 63 Abs. 3 HBG vorgesehene zeitliche Befristung – sichergestellt, dass eine Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Grundsatz nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgt.

#### **Artikel 1, Nr. 9:**

Die Beamtinnen und Beamte erhalten – durch die neu eingefügten §§ 64a und 64b HBG – einen Anspruch auf Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit. Beide Regelungen zeichnen die, nach dem Familienpflegezeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz für die Tarifbeschäftigten geltende Rechtslage nach. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob ggf. auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (analog zu § 63 Abs. 2 HBG) Familienpflegezeit nach § 64a HBG in Anspruch nehmen können. Neu ist, dass es – bei Inanspruchnahme von Pflegezeit nach § 64b HBG – keine Untergrenze für die Teilzeitbeschäftigung gibt.

Das Hessische Beamtengesetz verwendet dann unterschiedliche Begriffe: Während §§ 64a und 64b HBG einen Anspruch auf Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit zur Betreuung oder Pflege „einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz“ gewähren, besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen nach §§ 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 HBG zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege „einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.“ Um die Anwendung der Regelungen in der Praxis zu erleichtern wäre es hilfreich, den Begriff „sonstige“ ebenfalls zu definieren und klarzustellen, ob und wie er sich von dem Begriff „nahe“ unterscheidet.

**Artikel 2, Nr. 2:**

Wird auf Antrag Familienpflegezeit nach § 64a HBG oder Pflegezeit nach § 64b HBG gewährt, so könnte nach dem Wortlaut des § 6a Abs. 1 HBesG („wird gewährt“) und aufgrund der Ausschlussregelung in § 6a Abs. 2 HBesG die Inanspruchnahme eines Vorschusses zwingend zu sein. Inwieweit die Verordnungsermächtigung nach § 6a Abs. 3 HBesG den Spielraum eröffnet, einen Antrag der Beamtinnen und Beamten zu verlangen, erscheint uns nicht ganz zweifelsfrei. Wir regen daher an, eine Formulierung zu wählen, die sich an § 3 Abs. 1 Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf orientiert („Für die Dauer der Freistellungen ... gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.“).

Wie die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Pflegezeit an sich, sollte auch der – grundsätzlich nicht zu beanstandende – Vorschuss nur auf Antrag gewährt werden. In den Überschriften der §§ 64a und 64b HBG wären dann – ist die Inanspruchnahme eines Vorschusses fakultativ – die Worte „mit Vorschuss“ zu streichen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mit der Gewährung eines Vorschusses ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die kommunalen Dienstherrn zu erwarten ist. Nähere Aussagen hierzu können erst nach Vorliegen der Rechtsverordnung getroffen werden. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass in einer Rechtsverordnung unter anderem auch geregelt werden sollte, wie im Todesfall der anspruchsberechtigten Person oder bei einer Versetzung in den Ruhestand (wegen Dienstunfähigkeit) zu verfahren ist.

**Artikel 8:**

Eine Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase, wie sie das Pflegezeitgesetz für Tarifbeschäftigte vorsieht, wäre ebenfalls wünschenswert. Nach § 3 Abs. 6 Pflegezeitgesetzes sind Beschäftigte zur Begleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei dem eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.



Zwar empfiehlt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 21. November 2017 eine entsprechende Vorgehensweise bei Beamtinnen und Beamten: „Anträgen der Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 HUrlVO soll aus diesem Anlass bis zur Höchstdauer nach dem Pflegezeitgesetz grundsätzlich stattgegeben werden.“ Denkbar wäre auch, diese Regelung in die Hessische Urlaubsverordnung zu übernehmen, um Rechtssicherheit herzustellen und einen Gleichklang mit der Situation der Tarifbeschäftigten herzustellen. Gleiches gilt für die Klärstellung zur Gewährung von Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder. Auch hier könnte die durch Schreiben vom 21. November 2017 empfohlene Anwendung des § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO in Grundzügen normiert werden.

### **Im Übrigen:**

Darüber hinaus regen wir eine Ergänzung des § 2 Abs. 3 HBesG an. Viele unserer Mitgliedstädte haben sich in der letzten Zeit mit dem von der Privatwirtschaft erfolgreich praktizierten „Job-Rad-Modell“ beschäftigt. Danach eröffnen Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, E-Bikes und Fahrräder im Wege eines Leasingvertrags zu erhalten. Im Gegenzug beteiligen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Gehaltsumwandlung an den Kosten. Gerne würden unsere Mitgliedstädte ihren Beamtinnen und Beamten Entsprechendes anbieten.

Um den kommunalen Beamtinnen und Beamten diese Möglichkeit zu eröffnen, bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage, denn die Beamtinnen und Beamten müssen ihre Alimention ungekürzt entgegen nehmen und können nach § 2 Abs. 3 HBesG nicht auf sie verzichten. Wir regen daher an, § 2 Abs. 3 HBesG hierfür entsprechend zu erweitern. Denkbar wäre beispielsweise eine sich an § 3 Abs. 3 LBesG Baden-Württemberg orientierende Regelung. Danach können Beamte auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung zwar weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen hiervon sind jedoch (seit dem 1. August 2017) „Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Beamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt“.

Eine besoldungsrechtliche Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung für geleaste E-Bikes und Fahrräder würde zu einer ökologisch und verkehrspolitisch sinnvollen Förderung des Radverkehrs beitragen und zugleich auch eine Stärkung der Attraktivität der kommunalen Verwaltungen bewirken.

Im Übrigen sehen wir die Notwendigkeit zu Folgeänderungen im Zuge der Einführung des neuen § 2b UStG. Hierfür verweisen wir auf ein an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport adressiertes, gemeinsames Schreiben der drei kommunalen Spitzenverbände vom 21. November 2017, welches wir als **Anlage** beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stephan Gieseler  
Geschäftsführender Direktor



Kommunale Spitzenverbände in Hessen

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

**Hessischer Landkreistag**  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0  
Telefax (0611) 17 06-27  
info@hlt.de  
www.hlt.de

**Hessischer Städtetag**  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0  
Telefax (0611) 17 02-17  
posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

**Hessischer Städte- und Gemeindebund**

Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0  
Telefax (06108) 6001-57  
hsgb@hsgb.de  
www.hsgb.de

Datum: 21.11.2017  
Az. : Ri 962.21

## **Umsetzung des § 2b UStG - im Hessischen Landesrecht notwendige Folgeänderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des neuen §2b UStG wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf eine neue Grundlage gestellt. Da die Neuregelung auch auf den Aspekt des Wettbewerbs abstellt, ist damit zu rechnen, dass nach Auslaufen der Übergangsregelung im Jahr 2021 mehr Bereiche der Kommunalverwaltung umsatzsteuerpflichtig werden als bisher.

Diese Änderungen betreffen auch Leistungen die in interkommunaler Zusammenarbeit erbracht werden. Konkret sind hier einzelne von den kommunalen Versorgungskassen in Hessen angebotenen Leistungen zu nennen. Dies gilt nicht für die Kerntätigkeit der Beamtenversorgung, da diese ohnehin von der Umsatzsteuer befreit ist. Anders stellt sich die Situation bei Tätigkeiten wie der Festsetzung der Versorgungsbezüge, der Festsetzung der Beihilfe und der Besoldungsfestsetzung dar. Dort erbringen die Versorgungskassen bislang unterstützende Tätigkeiten, während die eigentliche Festsetzungsbefugnis bei der jeweiligen Kommune verbleibt.


Auf Ebene des Umsatzsteuerrechts ist es derzeit nicht klar, wie diese Konstellationen betrachtet werden. Einerseits wird die Position vertreten, dass keine Umsatzsteuerpflicht vorliege. Andererseits wird aber auch die Ansicht vertreten, dass die bloße Vorbereitung der Festsetzung keine vollständige Erledigung einer Aufgabe sei. Für die Umsatzsteuerfreiheit sei vielmehr auch die Übertragung der Festsetzungsbefugnis notwendig. Die Diskussion hat durch die Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen zum Leistungsspektrum der Versorgungskassen erheblich an Bedeutung gewonnen.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen, schlagen wir eine Änderung des Hessischen Landesrechts vor. Vereinfacht zielt diese darauf ab, dass die Kommunen ihre Festsetzungsbefugnis auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes Hessen übertragen können. Damit wird den Kommunen ermöglicht, die Bearbeitung von Bezügen, Beihilfen und Versorgung in vollem Umfang in die Hand von Versorgungskassen, Landkreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu legen. Eine Verpflichtung geht damit nicht einher. Wenn eine Kommune dies möchte, kann sie ihre Festsetzungsbefugnis weiterhin selbst ausüben und sich dabei ggf. von Dritten unterstützen lassen. Unseren Änderungsvorschlag haben wir als **Anlage** beigefügt. Dieser Änderungsvorschlag ist mit den kommunalen Versorgungskassen abgestimmt.

Wir bitten das Hessische Ministerium des Innern und für Sport darum, sich für eine Änderung des Hessischen Landesrechts einzusetzen. Uns scheint eine Einbindung in das zur Umsetzung der Hessenkasse notwendige Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung günstig zu sein.

Für Fragen stehen Ihnen die Verbände selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführender Direktor



Dr. Jürgen Dieter  
Direktor



Matthias Drexelius  
Direktor

## 1. Festsetzungsbefugnis im Versorgungsrecht

### § 64 HBeamtVG

(1)<sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften. <sup>2</sup>Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.

(1a)<sup>1</sup>Die obersten Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in Absatz 1 genannten Befugnisse auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.

## 2. Festsetzungsbefugnis im Beihilferecht

### § 80 HBG

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile, die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags und einer zusätzlichen Eigenbeteiligung bei der Wahlleistung "gesondert berechnete Unterkunft", zu dem Verfahren **sowie zur Übertragung der Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe.**

(6) <sup>1</sup>Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfearbeitung erforderlichen Daten übermitteln.

### § 17 HBeihVO

(5) <sup>1</sup>Als Festsetzungsstellen entscheiden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. über die Anträge der Versorgungsberechtigten das Regierungspräsidium Kassel.

<sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend regeln.

<sup>3</sup>Im Landesbereich wird die für das Beihilferecht zuständige Ministerin oder der für das Beihilferecht zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend zu regeln und Rechtsvorschriften nach Satz 2 zu ändern oder aufzuheben. <sup>4</sup>**Die obersten Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen.** <sup>5</sup>Die Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 4 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.

### 3. Festsetzungsbefugnis für Bezüge

#### § 68 HBesG – Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

(1) Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge. <sup>2</sup>Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen. <sup>3</sup>Soweit die Übertragung auf die Hessische Bezügestelle erfolgt, bedarf sie des Einvernehmens des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörden von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in Absatz 2 genannten Befugnisse auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung durch erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe übernimmt.



Hessischer Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

z. Hd. v. Fr. Dr. Ute Lindemann

Bruchköbel, 27.04.2018

**Az.: I A 2.1**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung dienstlicher Vorschriften (2. DRÄndG), Drucks. 19/ 6076**

**hier: Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages**

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter, bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung dienstlicher Vorschriften (2. DRÄndG), Drucks. 19/ 6076, schriftlich Stellung nehmen zu können.

Der IHS begrüßt den Gesetzentwurf, der es den Lehrkräften und Führungskräften ermöglicht, die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen mit dem eigenen Beruf perspektivisch leichter vereinbaren zu können. Dadurch wird für die gesamte Familienkonstellation eine spürbare Verbesserung der Lebensqualität erreicht. Zusätzlich lässt sich durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs eine familienfreundlichere Schulkultur erreichen und dadurch die Qualität von Schule zusätzlich steigern, denn Lehrkräfte und Führungskräfte, die von der geplanten Gesetzesänderung profitieren, sind belastbarer, motivierter und konzentrierter bei der Arbeit, was sich insgesamt auch positiv auf die Krankenstände auswirken wird. Die Möglichkeit, in hoch belasteten familiären Situationen die persönliche Arbeitszeit zu verkürzen und dennoch in der Schule „präsent“ zu bleiben, fördert die inner-schulische Kommunikation, die schulische Weiterentwicklung und erleichtert die Rückkehr in die Vollzeittätigkeit.

Der IHS unterstützt den Gesetzentwurf und die damit verbundenen familienfreundlicheren Arbeitsbedingungen, da dieser eine echte Option für Führungskräfte darstellt und familien-

bedingte Belastungslagen nicht zwangsläufig zu einem Karriereknick oder Überlastungssituationen führen müssen.

Darüber hinaus begrüßen wir die Anerkennung des quantitativen und qualitativen Aufgabenzuwachses bei den Leitungskräften im Grundschulbereich, dem nun auch bei den Konrektorinnen und Konrektoren Rechnung getragen werden soll. Dies ist eine langjährige Forderung des IHS. Zusätzlich zu der besoldungsrechtlichen Angleichung der Ämter von Konrektorinnen und Konrektoren sollte auch hinsichtlich der Leitungszeit eine spürbare Anpassung erfolgen. Dadurch ließe sich dieses Amt perspektivisch attraktiver gestalten.

Dennoch geben wir zu bedenken, dass für den Bereich der Ganztagschulentwicklung das Amt einer pädagogischen Leitung/ bzw. einer zweiten Konrektorin/ eines zweiten Konrektoren in Abhängigkeit der Schulgröße erforderlich werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

M. Doebel

IHS-Landesvorsitzender





*dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.*

Hessischer Landtag  
-Innenausschuss-  
Herrn Vorsitzenden  
Horst Klee, MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurt a. M., 30.04.2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG);  
Drucks. 19/6076**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der dbb Hessen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die Erweiterung der Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten für die hessischen Beamtinnen und Beamten. Die bestehenden Möglichkeiten der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege von Angehörigen werden erweitert und können so einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Öffentlichen Dienst in Hessen leisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, welches zum 01.01.2015 für die Privatwirtschaft und die Tarifbeschäftigten in Kraft trat, für die hessischen Beamtinnen und Beamten nachvollzogen.

Die Notwendigkeit, Angehörige im häuslichen Umfeld zu pflegen, wird im Zuge des demografischen Wandels deutlich zunehmen. Die häusliche Pflege von Angehörigen wird nach wie vor zum weit überwiegenden Teil von Frauen geleistet. Die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von Pflegezeiten zu verbessern, wertschätzt aus Sicht des dbb Hessen diese gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe.

Der dbb Hessen begrüßt ausdrücklich, dass die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren an den Grundschulen angehoben wird. Allerdings sollte die in Artikel 3 enthaltene Möglichkeit, Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage auszustatten, auch weiteren Bereichen der Landesverwaltung (über den Forstdienst, die Staatsanwaltschaften und die Rechtspflege hinaus) zur Verfügung stehen. Die Schaffung der Besoldungsgruppe A 13 Z wäre –neben der Ausweitung des Erfahrungsaufstiegs in den höheren Dienst- ein wesentlicher Beitrag zur Personalentwicklung und Motivation.

### Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### **Artikel 1 Hessisches Beamtengesetz**

##### **Zu Nr. 7: § 63 – Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen**

Bisher wurde bei der Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes oder zur Pflege von Angehörigen zwischen Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (Rechtsanspruch) und unterhältiger Teilzeit mit mindestens 15 Wochenstunden (Ermessen) unterschieden. Dass diese Unterscheidung nunmehr aufgegeben wird und künftig ein Anspruch auf Bewilligung von Teilzeit mit mindestens 15 Wochenstunden für alle gelten soll, in denen die Voraussetzungen des § 63 Abs.1 vorliegen, wird vom dbb Hessen ausdrücklich begrüßt.

##### **Zu Nr. 9: § 64 a HBG – Familienpflegezeit mit Vorschuss und § 64 b HBG Pflegezeit mit Vorschuss**

Der dbb Hessen begrüßt, dass mit der Aufnahme dieser beiden Paragraphen in das HBG künftig für die hessischen Beamtinnen und Beamten ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit besteht.

Die Regelungen zur Dauer sowie zur vollständigen oder teilweisen Freistellung entsprechen denen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Das Erfordernis, dass zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen dürfen, entspricht den bisher schon geltenden Regularien.

In der praktischen Umsetzung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Hürde „*zwingende dienstliche Gründe*“ durch entsprechende individuelle Personalmaßnahmen in dringenden Einzelfällen übersprungen werden kann.

##### **Zu Nr. 11: § 66 HBG – Höchstdauer von unterhaltspflichtiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung**

Die Ergänzung um die neuen Tatbestände der §§ 64 a und 64 b wird begrüßt.

Die Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung soll wie bisher 17 Jahre betragen. Wurden bereits lange Freistellungszeiten für die Kinderbetreuung in Anspruch genommen, würde dies bedeuten, dass für Beurlaubungen bzw. unterhältige Teilzeit zur Pflege kein Raum mehr bleibt.

Es wird vom dbb Hessen daher positiv bewertet, dass in Abs. 1 Satz 2 eine Regelung aufgenommen werden soll, wonach in besonders begründeten Fällen zur Ermöglichung von Familienpflegezeit und Pflegezeit Ausnahmen von dieser Höchstdauer möglich sind.

##### **Zu Nr. 12: § 67 HBG – Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot**

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 2 (Benachteiligungsverbot) um die §§ 64a und 64 b HBG ist folgerichtig und stellt klar, dass auch Pflegezeiten und Familienpflegezeiten das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen dürfen.

In diesem Zusammenhang hätte sich der dbb Hessen allerdings gewünscht, dass der zweite Halbsatz „*eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen*“ im Zuge dieser Dienstrechtsänderung komplett gestrichen würde.

Unabhängig davon, dass völlig unklar ist, was unter „*zwingenden sachlichen Gründen*“ zu verstehen ist, besteht nach unserer Auffassung die Gefahr, dass dadurch das Benachteiligungsverbot in Teilen wieder aufgehoben wird. Wir verweisen insoweit auch auf § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 7 HGIG, in denen zwingend vorgeschrieben ist, dass Teilzeitbeschäftigten die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen wie Vollbeschäftigten einzuräumen sind.

**Zu Nr. 14: § 80 HBG – Beihilfe**

Bisher war in § 80 Abs. 2 Nr. 4 HBG geregelt, dass für Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, ein Beihilfeanspruch bis zur Höchstdauer von sechs Monaten besteht. Damit war auch der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 1 HUrlVO zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase oder zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege bzw. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen, nahen Angehörigen beihilferechtlich abgesichert.

Durch die jetzt geplante Änderung mit dem Verweis auf § 64 b HBG sind diese Tatbestände nicht mehr erfasst. Es handelt sich hier um eine wesentliche Verschlechterung in der beihilferechtlichen Fürsorge, die der dbb Hessen so nicht akzeptieren kann.

Wir regen deshalb an, § 80 Abs. 2 HBG dahingehend zu ergänzen, dass neben dem Anspruch auf Beihilfe für Beurlaubungen nach § 64 b HBG für Zeiten des Sonderurlaubs aus wichtigem Grund, der den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entspricht, ein eigener Beihilfeanspruch aufgenommen wird.

**Artikel 2 - Hessisches Besoldungsgesetz****Zu Nr. 2: § 6a HBesG – Besoldung während Familienpflegezeit und Pflegezeit**

Der neu eingefügte § 6 a HBesG sieht vor, dass während der Familienpflegezeit nach § 64 a HBG oder einer Pflegezeit nach § 64 b HBG zu den Dienstbezügen ein Vorschuss gezahlt wird. Aus der Formulierung könnte man schließen, dass dies nicht für die Zeiten einer vollständigen Freistellung (Beurlaubung ohne Dienstbezüge) nach § 64 b HBG gelten soll. Hier hielten wir eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich.

In der Praxis wird die beabsichtigte Gewährung des Vorschusses die finanzielle Belastung während der Pflegezeit nicht in Gänze kompensieren. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden neben den beträchtlichen physischen und psychischen Belastungen auch finanzielle Belastungen hinnehmen müssen. Wir schlagen daher vor, in Härtefällen – ähnlich den Regelungen bei der Gewährung von Altersteilzeitbezügen – die Möglichkeit einer Bezügeaufstockung durch den Dienstherrn zu regeln. Es ist vorgesehen, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses zu treffen. Um schnell Rechtssicherheit zu schaffen, wäre ein zeitnaher Erlass der Ausführungsvorschriften zweckdienlich.

**Zu Nr. 4: § 29 HBesG**

Die bisherige Regelung in § 29 Abs.2 Nummer 3 HBesG sah vor, dass der Stufenaufstieg durch Zeiten der tatsächlichen Pflege bis zu drei Jahren nicht verzögert wird. Mit der geplanten Änderung soll daneben auch eine Verzögerung für Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 64 b HBG ausgeschlossen werden. Damit werden die Pflegezeiten mit vollständiger Freistellung vom Dienst zukünftig bis zum Umfang von dreieinhalb Jahren den Erfahrungszeiten gleichgestellt; der dbb Hessen wertet dies sehr positiv und als deutliches Zeichen für die Anerkennung und Würdigung von Familienarbeit.

**Zu Artikel 2, Nr. 5 – Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes  
und zu Artikel 3 – Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern aus  
Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der dbb Hessen hält das im Gesetzentwurf im Bereich der Grundschulen vorgesehene, zielorientierte Nachsteuern in der Besoldungsstruktur grundsätzlich für gelungen.

Wir möchten aber nachdrücklich darauf hinweisen, dass in nahezu allen Bereichen der hessischen Verwaltung ein ähnlicher Bedarf des Nachsteuerns besteht.

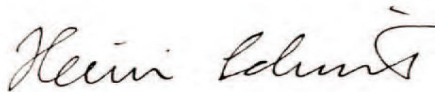
Durch die Arbeitsverdichtung aufgrund des Stellenabbaus und die Zuweisung neuer Aufgaben mit komplexeren, deutlich anspruchsvolleren Aufgabenzuschnitten haben sich die Anforderungen in vielen Bereichen der Landesverwaltung erheblich erhöht.

Häufig fehlt es auch an geeigneten, sachgerechten Dienstpostenbewertungen.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die Stellungnahmen der Fachverbände des dbb Hessen.

Diese Stellungnahme wurde vom stellvertretenden Landesvorsitzenden des dbb Hessen, Herrn Reinhold Petri, erarbeitet und wird von ihm in der mündlichen Anhörung vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Heini Schmitt  
Landesvorsitzender

**// Vorsitzende //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
z. Hd. Frau Dr. Lindemann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0  
Fax: 069 971293 -93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)  
Frankfurt, den 2. Mai 2018

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG), Drucksache 19/6076**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Klee,

zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG), Drucksache 19/6076 vom 20.2.2018 nehmen wir wie folgt Stellung.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Einfügung eines neuen § 6a HBesG)

Pflegepersonen erhalten auf Antrag nach § 44a Abs. 1 SGB XI Zuschüsse zur eigenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern sie nach „§ 3 des Pflegezeitgesetzes von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden“ oder ihre „Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches wird.“ Beamtinnen und Beamte sind nach § 7 PflegeZG keine Beschäftigten im Sinne des Pflegezeitgesetzes. Die Freistellung der Beamtinnen und Beamten erfolgt aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen, so dass entsprechende Zuschüsse seitens der Pflegekassen nicht geleistet werden. Es handelt sich hier unseres Erachtens um eine Regelungslücke im SGB XI. Trotzdem regen wir an, in § 6a HBesG – zumindest für den Zeitraum, in dem § 44a Abs. 1 SGB XI in dieser Hinsicht unverändert bleibt – eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Eine im Prinzip vergleichbare Regelung, darauf sei hier noch hingewiesen, kennt die Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in § 10.

Wir schlagen daher folgende Änderungen des Entwurfs zu einem neu einzufügenden § 6a vor:

a.) Änderung der Überschrift in „§ 6a Leistungen während Familienpflegezeit und Pflegezeit“. Sowie eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht im HBesG (Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs).

Die Absätze 1 und 2 der Entwurfsfassung des neuen § 6a bleiben unverändert erhalten.

b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung: *„Auf Antrag wird ein Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend den Regelungen des § 44a Abs. 1 SGB XI gewährt.“*

c.) Neuer Absatz 4: *„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses und zur Gewährung des Zuschusses zu den Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung zu treffen.“*

#### Zu Artikel 2 Nr. 5 (Änderungen der Besoldungsordnung A)

Die Anhebung der Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren im Grundschulbereich begrüßen wir ausdrücklich. Die Begründung weist zu Recht auf den Zusammenhang hin, dass bereits die Leitungsämter im Rahmen der Dienstrechtsreform 2014 angehoben wurden und dass jetzt eine besoldungsrechtliche Angleichung an das gewachsene Aufgabenspektrum von Konrektorinnen und Konrektoren im Fokus steht.

Die GEW Hessen verweist aber in diesem Kontext erneut auf ihre mehrfach vorgetragene Forderung, die Besoldung aller Grundschullehrkräfte von A 12 auf A 13 anzuheben. Denn ein qualitativ ausgeweitetes Aufgabenspektrum ist für alle Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen zu konstatieren. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel die gewachsenen Anforderungen an die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu nennen oder die Übernahme von sonderpädagogischen Aufgaben.

Auf einen Aufgabenzuwachs bei Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern in längerfristiger Perspektive deuten auch die Befunde einer von der Universität Göttingen durchgeführten Metastudie zu Zeiterfassungsstudien zur Arbeitszeit von Lehrkräften in Deutschland hin, die im Januar 2018 publiziert wurde.

Die Untersuchung wertete Lehrerarbeitszeitstudien seit den 60er Jahren aus. Als ein Spezifikum gerade des Grundschulbereichs stellten die Autoren fest, dass

*„...die Tätigkeitsanteile für den reinen Unterricht in den Anfangsjahren bei 50 % liegen und sich über die Jahrzehnte auf ein Niveau um 40 % reduziert haben. Es deutet sich zweitens an, dass die Sonstigen, d.h. unterrichtsfernen Tätigkeiten, an Bedeutung gewinnen.“<sup>1</sup>*

Ein Unterrichtsanteil von 50% konnte für einen Zeitraum seit den 60er Jahren bis zur Mitte der 70er Jahre gemessen werden, und es plausibel anzunehmen, dass diese Verschiebung in der Größenordnung von rund 10 Prozentpunkten für alle Bundesländer gilt. Eine Absenkung der Pflichtstundenzahl ist jedenfalls nicht ursächlich für diesen Effekt. So hatten zum Beispiel hessische Grundschullehrkräfte 1976 28 Stunden zu unterrichten<sup>2</sup>, während es seit dem Schuljahr 2017/2018 28,5 bzw. - für die über 60-Jährigen - 28 Pflichtstunden sind. Die mit der Studie empirisch untermauerte Zunahme des Zeitanteils für „sonstige Tätigkeiten“ in den letzten Jahren legt die Vermutung auch für Hessen nahe, dass sich die tatsächliche Arbeitszeit der Grundschullehrkräfte nicht nur quantitativ stark ausgeweitet hat, sondern dass im betreffenden Zeitraum auch von einem gewachsenen Aufgabenspektrum ausgegangen werden muss, das eine Anhebung der Besoldung zu rechtfertigen vermag.

Die Anhebung der Besoldung von A 12 auf A 13 für die Grundschullehrkräfte ist darüber hinaus aufgrund von arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten dringend geboten. Erstmals konnten 2017 in Hessen nicht alle offenen Stellen für Grundschullehrkräfte besetzt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der reguläre Unterricht an Grundschulen zu einem beachtlichen Teil von Beschäftigten abgedeckt wird, die nicht über eine Lehramtsbefähigung für die Grundschule verfügen. Diese Tatsache offenbart ebenfalls den Mangel in diesem Bereich.

Diese Situation wird sich zukünftig noch verschärfen, wenn das Land Hessen beim derzeitigen Besoldungsniveau bleibt und die Entwicklungen in den anderen Bundesländer, mit denen Hessen um ausgebildete Grundschullehrkräfte konkurriert, in den Blick genommen werden.

Denn einerseits ist bundesweit eine Bewegung zur Anhebung des Bezahlens für Grundschullehrkräfte auszumachen.

---

<sup>1</sup> Hardwig, Thomas; Mußmann Frank: Zeiterfassungsstudien zur Arbeitszeit von Lehrkräften in Deutschland, Expertise im Auftrag der Max-Träger-Stiftung, Göttingen 2018, [https://kooperationsstelle.uni-goettingen.de/fileadmin/user\\_upload/Hardwig\\_Mussmann\\_MTS-Expertise\\_-\\_Zeiterfassungsstudien\\_zur\\_Arbeitszeit\\_von\\_Lehrkraeften\\_in\\_Deutschland.pdf](https://kooperationsstelle.uni-goettingen.de/fileadmin/user_upload/Hardwig_Mussmann_MTS-Expertise_-_Zeiterfassungsstudien_zur_Arbeitszeit_von_Lehrkraeften_in_Deutschland.pdf), Download 20.4.2018, S. 84

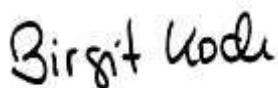
<sup>2</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen, Teil I, 29. Juli 1976, S. 301

So hat etwa das Land Berlin die Bezahlung von E 11 auf E 13 angehoben (Berlin verbeamtet nicht; die E 13 entspricht dem Niveau der A 13, darauf haben sich in den anderen Bundesländern Gewerkschaften und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder im TV Entgeltordnung-Lehrkräfte verständigt). Brandenburg zog daraufhin nach und hob im vergangenen Jahr die Besoldung für Grundschullehrkräfte auf A 13 an.

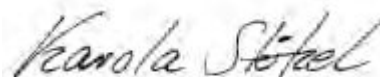
Zweitens aber steht Hessen, zumindest im Vergleich mit den meisten unmittelbaren Nachbarn bereits jetzt bei der Bezahlung der Grundschullehrkräfte schlecht da. 2017 hat die GEW Hessen die Lebenseinkommen der – damals noch durchweg nach A 12 besoldeten – Grundschullehrkräfte im Beamtenverhältnis über 40 Jahre hinweg verglichen.<sup>i</sup> Demnach stand Hessen 2017 bei der Besoldung zwar auf Platz 5 im Bundesländervergleich, lag aber hinter den wichtigen Nachbarn wie Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die Differenz zu den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg war mit gut 100.000 Euro bzw. gut 50.000 Euro beim 40-Jahresverdienst beträchtlich. Noch schwieriger wird der Befund, wenn die in Hessen relativ hohe Pflichtstundenzahl der Grundschullehrkräfte berücksichtigt wird. Zwar ist eine Verrechnung der Besoldung mit den unterschiedlichen länderspezifischen Wochenarbeitszeiten beamtenrechtlich unzulässig. Bei der Wahl des Arbeitsgebers werden aber potentielle Kandidatinnen und Kandidaten das Bezahlniveau gemeinsam mit der regelmäßigen Arbeitszeit betrachten. Insofern ist unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten die Umrechnung der Besoldung auf eine einheitliche Pflichtstundenzahl unumgänglich. Dabei ergab sich 2017 folgendes Bild. Während Hessen bei der Besoldung der Grundschullehrkräfte (über 40 Jahre gerechnet) 0,8 % unter dem bundesdeutschen Durchschnitt lag, lagen die unmittelbaren Nachbarn Bayern um 5,4 %, Thüringen um 3,0 %, Baden-Württemberg um 1,8 % und Nordrhein-Westfalen um 0,8 % darüber. Lediglich Rheinland-Pfalz (gemeinsam mit dem Saarland bei dieser Betrachtung auf dem letzten Platz) lag 4,8 % unter dem Durchschnitt.

Die vorliegenden empirischen Befunde sprechen also in mehrfacher Hinsicht dafür, die Besoldung der Grundschullehrkräfte von A 12 auf A 13 anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Koch  
Vorsitzende



Karola Stötzel  
stellvertretende Vorsitzende

---

<sup>i</sup> [http://www.gew-hessen.de/fileadmin/user\\_upload/mitmachen/kampagnen/a13\\_fuer\\_alle/-170815\\_pk\\_besoldung\\_grundschul.pdf](http://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/-170815_pk_besoldung_grundschul.pdf), Download 25.4.2018